

Betreff:

Abschiebung abgelehnter Asylbewerber

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 23.02.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	23.02.2023	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 10. Februar 2022 (23-20636) wird wie folgt Stellung genommen:

Ausreisepflichtige Personen, die die Möglichkeit nicht nutzen, innerhalb der ihnen gewährten Frist für eine freiwillige Ausreise selbstbestimmt in ihr Herkunftsland zurückzukehren, sind abzuschieben. Dies gilt auch für Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Ausreise aufgefordert wurden.

Asylbewerber, deren Asylverfahren aufgrund der Dublin III-Verordnung in einem anderen EU-Land durchgeführt werden muss, werden in dieses Land überstellt.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Jahr	Abschiebungen insgesamt	davon Abschiebungen abgelehnter Asylantragstellerinnen und –steller, Dublin-Überstellungen
2016	5	1
2017	21	13
2018	23	15
2019	11	4
2020	13	7
2021	15	9
2022	8	3

Zu 2.:

Zum Stichtag 3. Februar 2023 lebten nach Daten der Ausländerbehörde insgesamt 861 Personen in den Wohnstandorten des Fachbereichs Soziales und Gesundheit.

Hiervon sind 146 Personen ausreisepflichtig: 13 Personen beabsichtigen freiwillig auszureisen, bei 8 weiteren Personen wurde die Abschiebung eingeleitet. Die restlichen 125 Personen sind im Besitz einer Duldung, die Abschiebung ist damit ausgesetzt.

Duldungsgründe	Anzahl der Personen
Fehlende Reisedokumente	34
Eingaben bei der Härtefallkommission	25
Familiäre Bindungen	23
Asylfolgeanträge	17
Ungeklärte Identität	9
Medizinische Gründe	2
Sonstige Gründe (z. B. auf gerichtliche Anordnung, dringende humanitäre Gründe)	15

Zu 3.:

Ausreisepflichtige Personen werden direkt aus den Wohnstandorten abgeschoben.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine